EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

DE

Stellungnahme 01/2024

(gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan [Interinstitutionelles Dossier 2023/0397(COD) vom 8. November 2023]

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	01 - 09
Hintergrund	01 - 03
Gegenstand und Einschränkungen dieser Stellungnahme	04 - 09
Gegenstand	04 - 07
Einschränkungen	08 - 09
Besondere Bemerkungen	10 - 56
Begründung	10 - 11
Bewertung des Bedarfs der Länder des westlichen Balkans	10 - 11
Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen	12 - 19
Ziele der Fazilität	12 - 14
Vorbedingungen für die Unterstützung	15 - 19
Kapitel II – Finanzierung und Durchführung	20 - 29
Aufstockung des EU-Haushalts	22 - 23
Zuweisung der Mittel	24 - 28
Abweichungen von der Haushaltsordnung und der NDICI-Verordnung	29
Kapitel III – Reformagenden	30 - 45
Von den Ländern des Westbalkans vorzulegende Reformagenden	30 - 36
Vorfinanzierungen	37
Darlehen zu äußerst günstigen Konditionen	38 - 42
Investitionsrahmen für den westlichen Balkan	43 - 45
Kapitel IV – Schutz der finanziellen Interessen der Union	46 - 52
Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs	46 - 49
Nationale interne Kontrollsysteme und nationale Prüfbehörden	50 - 52
Kapitel V – Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung	53
Kapitel VI – Schlussbestimmungen	54
Finanzbogen	55 - 56
Abschließende Bemerkungen	57 - 60

Anhänge

Anhang I – Frühere Berichte und Stellungnahmen des Hofes, die für die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt wurden

Anhang II – Vergleich der Ziele des Vorschlags mit denen der IPA-III-Verordnung

Anhang III – Nach Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan zu schließende Vereinbarungen

Anhang IV – Abweichungen von der Haushaltsordnung und der NDICI-Verordnung

Anhang V – Überblick über den Vorbereitungsstand der Länder des westlichen Balkans im Bereich der Finanzkontrolle

Einleitung

Hintergrund

01 Seit Anfang der 2000er Jahre streben sechs Länder des westlichen Balkans – Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo[1], Montenegro, Nordmazedonien und Serbien – den Beitritt zur EU an. Eine Voraussetzung für den EU-Beitritt ist eine funktionierende Marktwirtschaft. Die wirtschaftliche Konvergenz des Westbalkans mit der EU wird jedoch seit vielen Jahren als unzureichend erachtet[2]. Im Rahmen des Erweiterungsprozesses unterstützt die EU die sozioökonomische Entwicklung der Westbalkanländer finanziell. Diese Unterstützung ergänzt andere Formen der Hilfe, die grundlegende Reformen im Zusammenhang mit den Werten der EU und die Angleichung an den legislativen Besitzstand der EU fördern. Für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 stellt die EU im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) mehr als 14 Milliarden Euro für Heranführungsländer (einschließlich Unterstützung für die Türkei) zur Verfügung.

02 Am 8. November 2023 schlug die Kommission die Einrichtung einer **Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan** (im Folgenden "Vorschlag")[3] als Teil eines neuen Wachstumsplans für die Region vor[4]. Mithilfe dieser Fazilität soll den sechs Ländern des westlichen Balkans zwischen 2024 und 2027 zusätzliche Unterstützung in Höhe von **bis zu 6 Milliarden Euro** geboten werden. Der neue Wachstumsplan baut auf den wirtschaftlichen Prioritäten auf, die in dem 2020 vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan festgelegt wurden, und verleiht diesen neue Impulse[5].

03 Das Ziel der vorgeschlagenen Fazilität soll darin bestehen, "im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Union die regionale Wirtschaftsintegration, die schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union, die sozioökonomische Konvergenz der

---

[1] Diese (in der gesamten Stellungnahme verwendete) Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

[2] COM(2023) 690, Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU, 8.11.2023, S. 13.

[3] COM(2023) 692, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan, 8.11.2023.

[4] COM(2023) 691, Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan, 8.11.2023.

[5] COM(2020) 641, Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan, 6.10.2020.

Volkswirtschaften im Westbalkan und die Angleichung an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Union zu beschleunigen"[6]. Vorbehaltlich des Ergebnisses des Gesetzgebungsverfahrens wird die Fazilität voraussichtlich 2024 einsatzbereit sein.

Gegenstand und Einschränkungen dieser Stellungnahme

Gegenstand

04 Am 8. November 2023 veröffentlichte die Kommission den Vorschlag zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan. Rechtsgrundlage für den Vorschlag sind Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, weshalb der Europäische Rechnungshof ("Hof") im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angehört werden muss. Der Rat hat dem Rechnungshof am 20. Dezember 2023 ein förmliches Ersuchen um Stellungnahme übermittelt und ihn aufgefordert, diese bis spätestens 9. Februar 2024 vorzulegen. Das Europäische Parlament übermittelte dem Hof am 25. Januar 2024 ein förmliches Ersuchen um Stellungnahme. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird der Anhörungspflicht Genüge getan.

05 Im Juni 2023 legte die Kommission eine Mitteilung über die Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021–2027[7], begleitet von einem Vorschlag zur Änderung der MFR-Verordnung[8], vor. In diesem Vorschlag war u. a. vorgesehen, die unter der MFR-Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt" verfügbaren Mittel aufzustocken. Der Hof verweist auf diese Kommissionsdokumente, wo immer er dies für erforderlich hält.

06 Diese Stellungnahme stützt sich auf eine Überprüfung des Legislativvorschlags zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan und der zugehörigen Dokumente wie der Begründung und des Finanzbogens zu Rechtsakten. Der Hof konsultierte die Generaldirektionen Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR) und Haushalt (GD BUDG) der Kommission. Er

---

[6] Erwägungsgrund 9 des Vorschlags.

[7] COM(2023) 336, Mitteilung der Kommission über die Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027, 20.6.2023.

[8] COM(2023) 337, Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens, 20.6.2023.

ergänzte seine Überprüfung durch die Analyse von Forschungsarbeiten aus Quellen wie dem Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments. In dieser Stellungnahme sind eine Reihe früherer Sonderberichte und Stellungnahmen des Hofes zum EU-Erweiterungsprozess und zur finanziellen Unterstützung von Drittländern berücksichtigt (siehe ***Anhang I***).

07 In der Stellungnahme werden die Standpunkte des Hofes zu dem Legislativvorschlag dargelegt, und es wird ein Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren geleistet, indem Empfehlungen dazu unterbreitet werden, wie bestimmte Teile des Vorschlags klarer gestaltet werden können. Ziel ist dabei die Verbesserung des EU-Finanzmanagements[9].

Einschränkungen

08 Die Kommission schlug die Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan vor, ohne eine Folgenabschätzung durchgeführt zu haben, und wies in der Begründung des Vorschlags darauf hin, dass dies der "politischen Dringlichkeit des Vorschlags" geschuldet sei[10]. Dies schränkte die Fähigkeit des Hofes ein, eine Stellungnahme in voller Kenntnis der Sachlage abzugeben.

09 Die Kommission plante, innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Vorschlags – also bis 8. Februar 2024 – eine Analyse zu veröffentlichen, "in der die dem Vorschlag zugrunde liegenden Fakten dargelegt werden"[11]. Als der Hof diese Stellungnahme am 30. Januar 2024 annahm, hatte die Kommission das Dokument jedoch noch nicht veröffentlicht. Daher konnte der Hof es im Rahmen dieser Stellungnahme nicht berücksichtigen.

---

[9] Abschnitt über Stellungnahmen in der Übersicht über die Methodik des Europäischen Rechnungshofs, S. 29–30.

[10] Begründung des Vorschlags, S. 6.

[11] Ebd., S. 6.

Besondere Bemerkungen

Begründung

Bewertung des Bedarfs der Länder des westlichen Balkans

10 Die Kommission legte den Vorschlag für die Einrichtung der Fazilität zusammen mit einer Mitteilung über einen neuen Wachstumsplan für den Westbalkan vor. In dieser Mitteilung betonte die Kommission, dass die wirtschaftliche Konvergenz der Länder des westlichen Balkans mit der EU als "nicht zufriedenstellend"[12] angesehen werde, während sie sie an anderer Stelle als "unzureichend"[13] bezeichnet. Das Pro-Kopf-BIP dieser Länder liegt zwischen 30 % und 50 % des EU-Durchschnitts. Ziel des neuen Wachstumsplans ist es, "den Erweiterungsprozess und das Wachstum [der] Volkswirtschaften [der Länder des westlichen Balkans] erheblich zu beschleunigen"[14]. Der Plan umfasst vier Säulen:

1) Verstärkung der wirtschaftlichen Integration in den EU-Binnenmarkt;

2) Förderung der wirtschaftlichen Integration innerhalb des Westbalkans durch den Gemeinsamen Regionalen Markt, eine wirtschaftliche Initiative, auf die sich die sechs Länder des westlichen Balkans im Jahr 2020 geeinigt haben;

3) Beschleunigung grundlegender Reformen;

4) Aufstockung der Finanzhilfe durch eine Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan.

11 Der neue Wachstumsplan baut auf den wirtschaftlichen Prioritäten auf, die in dem 2020 vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan festgelegt wurden, und verleiht diesen neue Impulse[15]. Die Kommission betrachtet die Fazilität als "Kernstück" des Plans[16]. In der Mitteilung der Kommission zum Wachstumsplan wird erläutert, warum der Plan erforderlich ist, um die Konvergenz der Volkswirtschaften des

---

[12] COM(2023) 691, Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan, S. 1.

[13] Begründung des Vorschlags, S. 1.

[14] COM(2023) 691, Ein neuer Wachstumsplan für den Westbalkan, S. 1.

[15] COM(2020) 641, Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan.

[16] Begründung des Vorschlags, S. 1.

Westbalkans mit der EU zu verbessern. Außerdem werden verschiedene Vorteile hervorgehoben, die die Maßnahmen im Rahmen des Wachstumsplans und der vorgeschlagenen Fazilität für die Region mit sich bringen sollen. In Ermangelung einer Folgenabschätzung oder eines Analysedokuments (siehe Ziffern ***08***–***09***) konnte der Hof jedoch nicht beurteilen, inwieweit die geplante Unterstützung in Höhe von 6 Milliarden Euro aus der Fazilität voraussichtlich zur Verwirklichung der Hauptziele der Fazilität – Beschleunigung der wirtschaftlichen Integration und Konvergenz der Volkswirtschaften der Länder des westlichen Balkans mit der EU – beitragen wird.

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Ziele der Fazilität

12 Die in Artikel 3 Absatz 1 genannten allgemeinen Ziele sind,

a) die regionale Wirtschaftsintegration und die schrittweise Integration in den Binnenmarkt der EU zu beschleunigen,

b) die sozioökonomische Konvergenz der Volkswirtschaften der Begünstigten mit der EU zu beschleunigen,

c) im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der EU die Angleichung an die Werte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der EU zu beschleunigen.

13 Die spezifischen Ziele in Artikel 3 Absatz 2 entsprechen weitgehend mehreren der im Rahmen des IPA III festgelegten Ziele[17]. Der Vergleich der Ziele in ***Anhang II*** zeigt auch, dass den wirtschaftlichen Reformen der Westbalkanländer, der regionalen Wirtschaftsintegration und der schrittweisen Integration in den EU-Binnenmarkt im Rahmen der Fazilität größere Bedeutung beigemessen wird[18].

14 Der Vorschlag zur Einrichtung der Fazilität lässt viele wichtige Aspekte offen, die im Rahmen nachfolgender Vereinbarungen – d. h. der Fazilitätsvereinbarung, der Reformagenden und der Darlehensvereinbarungen – zu definieren sind. Diese Vereinbarungen bzw. Agenden werden erst nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verordnung geschlossen bzw. angenommen. So sollen beispielsweise erst in den von

---

[17] Verordnung (EU) 2021/1529 vom 15. September 2021 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe.

[18] Siehe Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d.

den Regierungen der Westbalkanländer auszuarbeitenden Reformagenden (siehe Ziffern ***30–36***) detaillierte Maßnahmen zur Umsetzung der genannten spezifischen Ziele festgelegt werden[19]. ***Anhang III*** enthält einen Überblick über die einzelnen abzuschließenden Vereinbarungen.

Vorbedingungen für die Unterstützung

15 In Artikel 5 sind zwei Arten von Vorbedingungen festgelegt, die die Länder erfüllen müssen, um für eine Finanzierung in Betracht zu kommen:

a) die Westbalkanländer müssen "sich weiterhin zu funktionierenden demokratischen Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und zur Rechtsstaatlichkeit bekennen und sich daran halten und die Einhaltung aller Menschenrechtsverpflichtungen, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleisten";

b) das Kosovo und Serbien müssen sich "konstruktiv um die Normalisierung ihrer Beziehungen bemühen".

16 Die erste Vorbedingung betrifft die Fortschritte der Länder im Bereich der "wesentlichen Elemente" des Erweiterungsprozesses[20]. Diese Bestimmung entspricht ähnlichen Bestimmungen für andere Instrumente des auswärtigen Handelns. Sie stellt ein Förderfähigkeitskriterium für die begünstigten Länder dar, um Mittel im Rahmen der Fazilität zu erhalten. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Länder des westlichen Balkans diese allgemeinen Grundsätze erfüllen.

17 Die Kommission überwacht die Fortschritte auf dem Weg zu diesen "wesentlichen Elementen" und stellte in ihrer jüngsten Mitteilung über die EU-Erweiterung fest, dass in "einer Reihe von Erweiterungsländern […] einige Fortschritte" bei den Grundrechten erzielt wurden. Sie wies auch darauf hin, dass "sich einige negative Trends [fortsetzten] – so ist geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor weitverbreitet und die Medienfreiheit wurde weiterhin durch politische und wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt, was die Kontrolle über die Behörden schwächt, Raum für Einflussnahme aus dem Ausland eröffnet und die Kommunikation über die EU untergräbt"[21]. Darüber hinaus geht aus den jüngsten

---

[19] Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 des Vorschlags.

[20] Siehe Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i.

[21] COM(2023) 690, Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU, S. 10.

Erweiterungsberichten für die westlichen Balkanländer[22] hervor, dass ihr Vorbereitungsstand im Bereich "Justiz und Grundrechte" von einem gewissen Stand bis zu einem etwa mittleren Stand der Vorbereitungen auf die Anwendung des legislativen Besitzstands der EU reichte.

18 Die zweite Vorbedingung erfordert Bemühungen im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Abkommens über den Weg zur Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien von Februar 2023 und seines Anhangs zur Durchführung. Der Rat hat jedoch kürzlich erklärt, dass er "die mangelnde Umsetzung dieses Abkommens […] durch beide Parteien"[23] sowie anderer früherer Zusagen, die ebenfalls in Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags genannt sind, bedauert. Hier zeichnet sich eine der künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Fazilität ab.

19 Es ist wichtig, dass die Kommission die Erfüllung beider Vorbedingungen im Rahmen der jährlichen Erweiterungsberichte gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags weiterhin überwacht. Verstößt ein Land gegen die Bedingungen, kann die Kommission beschließen, Mittel einzubehalten. Um diese Bestimmung noch klarer zu formulieren, **sollten die Kommission und die Gesetzgeber** jedoch folgende Änderung des Wortlauts des letzten Satzes von Artikel 5 Absatz 2 **in Erwägung ziehen**: "Die Kommission kann einen Beschluss erlassen, in dem sie feststellt, dass einzelne Vorbedingungen nicht erfüllt sind, und ~~insbesondere~~ **sollte in solchen Fällen** die freizugebenden Mittel […] einbehalten […]".

Kapitel II – Finanzierung und Durchführung

20 Der für die Fazilität vorgesehene Höchstbetrag beläuft sich auf 6 Milliarden Euro für den Zeitraum 2024–2027. Die Fazilität wird wie folgt finanziert:

a) 2 Milliarden Euro an nicht rückzahlbarer Unterstützung (Finanzhilfen, Dotierungen für die Darlehen sowie administrative Unterstützung) unter der MFR-Rubrik 6 "Nachbarschaft und die Welt" im Rahmen der Revision des MFR 2021–2027[24];

---

[22] Pressemitteilung der Kommission zum Erweiterungspaket 2023.

[23] Schlussfolgerungen des Rates zur Erweiterung, Aktenzeichen 16707/23 vom 12.12.2023, Nummer 37.

[24] COM(2023) 337, Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens, Artikel 1 Absatz 5 und Anhang I.

b) 4 Milliarden Euro in Form von Darlehen zu äußerst günstigen Konditionen, die durch Anleihetransaktionen auf den Finanzmärkten finanziert werden (siehe Ziffern ***38***–***42***).

21 Vor dem Hintergrund, dass die EU den Heranführungsländern im Rahmen des derzeitigen MFR über das IPA III mehr als 14 Milliarden Euro (einschließlich der Unterstützung für die Türkei) zur Verfügung gestellt hat, stellen die über die Fazilität bereitzustellenden Beträge eine erhebliche Erhöhung der für die Länder des westlichen Balkans vorgesehenen Mittel dar, die einem geschätzten Anstieg der im Finanzierungszeitraum 2021–2027 bereitgestellten Unterstützung um mehr als 40 % entspricht.

Aufstockung des EU-Haushalts

22 Zur Finanzierung der nicht rückzahlbaren Unterstützung in Höhe von 2 Milliarden Euro im Rahmen der Fazilität schlug die Kommission vor, die unter der MFR-Rubrik 6 vorgesehenen Mittel aufzustocken. Diese Aufstockung ist im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR vorgesehen, die eine Anhebung der Obergrenze der MFR-Rubrik 6 um 10,5 Milliarden Euro (zu jeweiligen Preisen) umfassen soll[25].

23 Anstatt die Mittel im Rahmen des bestehenden IPA-III-Instruments aufzustocken, entschied sich die Kommission für die Schaffung einer separaten Fazilität. Die Kommission begründete diese Entscheidung mit dem Hinweis auf die Unterschiede zum IPA III, darunter die Verwendung eines leistungsbasierten Instruments, bei dem der Zugang zu Finanzmitteln an Ex-ante-Konditionalitäten geknüpft ist, und die Nutzung von Darlehen bei zwei Dritteln der über die Fazilität bereitgestellten Finanzmittel. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass es nicht möglich sei, Mittel im Rahmen des IPA III umzuschichten[26].

Zuweisung der Mittel

24 In Artikel 6 ist die Zuweisung von Mitteln geregelt, wobei insgesamt zwei Drittel für Darlehen und ein Drittel für nicht rückzahlbare Unterstützung (Finanzhilfen, Dotierungen zur Absicherung der Darlehen und andere Formen der Unterstützung sowie administrative Hilfe) vorgesehen sind (siehe ***Abbildung 1***).

---

[25] Mitteilung über die Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027, S. 8.

[26] Punkt 1.5.5 des Finanzbogens.

Abbildung 1 – Finanzausstattung der Fazilität

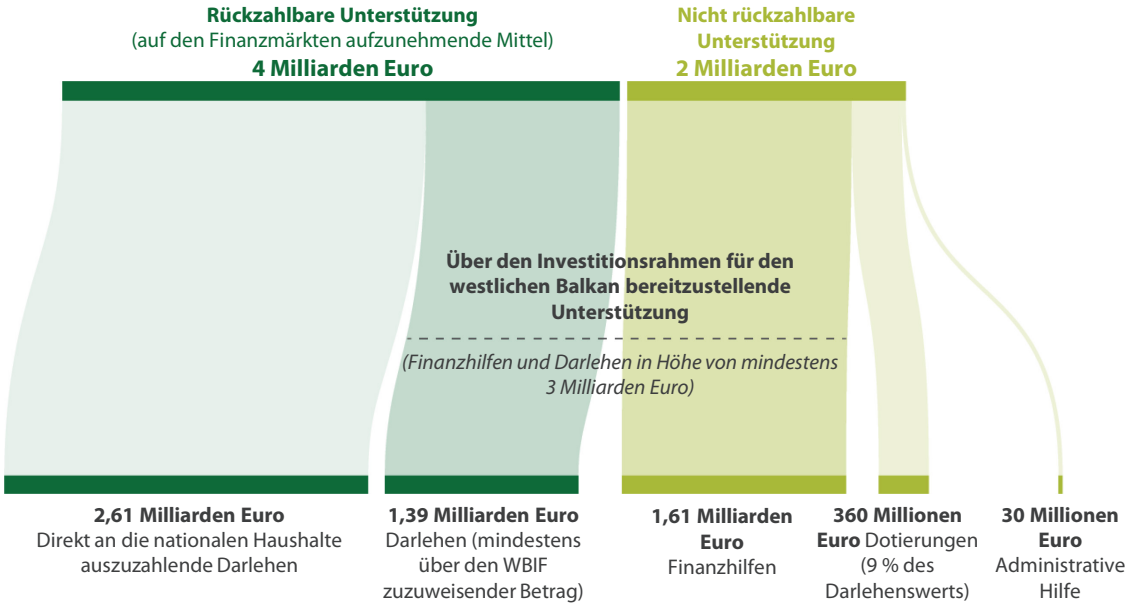

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Legislativvorschlags zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan.

25 Mindestens 50 % des geplanten Gesamtbetrags von 6 Milliarden Euro sollen über den Investitionsrahmen für den westlichen Balkan (WBIF) bereitgestellt werden[27]. Der WBIF ist eine spezielle internationale Investitionsplattform, an der die Kommission, internationale Finanzinstitutionen, bilaterale Entwicklungsbanken der EU-Mitgliedstaaten und bilaterale Geber beteiligt sind (siehe Ziffern ***43–45***).

26 Gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Vorschlags soll die Kommission die für die einzelnen begünstigten Länder verfügbaren Beträge mithilfe einer kurzen Formel festlegen, die im Anhang des Vorschlags dargelegt ist und bei der die Bevölkerungsgröße eines begünstigten Landes und sein Pro-Kopf-BIP kombiniert werden[28]. Die Unterstützung im Rahmen der Fazilität wird den begünstigten Ländern in Form der in Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung vorgesehenen "nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung" bereitgestellt.

27 Die Fazilität ersetzt nicht die den Ländern des Westbalkans im Rahmen des IPA III geleistete Unterstützung. Vielmehr soll die Fazilität andere Formen der EU-Hilfe

---

[27] Artikel 6 Absatz 5 des Vorschlags.

[28] COM(2023) 692, Anhang des Vorschlags für eine Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan.

ergänzen, wie bilaterale und regionale IPA-Programme sowie grenzübergreifende Programme, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden[29]. Da jedoch mehrere Ziele der vorgeschlagenen Fazilität denen des IPA III ähnlich sind (siehe Ziffer ***13*** und ***Anhang II***), ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission der Koordinierung der Hilfe besondere Aufmerksamkeit widmet, wie in Artikel 4 Absatz 3 des Vorschlags vorgesehen.

28 Als Vorbedingung für die Freigabe von Mitteln müssen die Kommission und die einzelnen Westbalkanländer gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Vorschlags Fazilitätsvereinbarungen und Darlehensvereinbarungen schließen. Diese Vereinbarungen sind rechtsverbindlich und enthalten detaillierte Verpflichtungen für die begünstigten Länder. Artikel 9 Absatz 4 enthält eine Verpflichtung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU durch diese Vereinbarungen. In Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe g ist der Zugang zu Daten und Unterlagen im Rahmen der Fazilitätsvereinbarung geregelt. Diese Bestimmung wäre jedoch klarer, wenn zusätzlich zur Kommission und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) der Europäische Rechnungshof genannt würde (siehe Ziffer ***47***).

Abweichungen von der Haushaltsordnung und der NDICI-Verordnung

29 Der Vorschlag enthält insgesamt sieben Abweichungen von der Haushaltsordnung und eine Abweichung vom Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (bzw. der NDICI-Verordnung). Die meisten Abweichungen bieten der Fazilität die nötige Flexibilität, nicht ausgegebene Mittel in einem anderen Jahr zu verwenden, sowie die Möglichkeit, einen Teil der Darlehen über den WBIF zu leiten. Die Abweichungen sind in ***Anhang IV*** aufgeführt.

Kapitel III – Reformagenden

Von den Ländern des Westbalkans vorzulegende Reformagenden

30 Um Mittel erhalten zu können, müssen die Regierungen der Länder des westlichen Balkans Reformagenden "mit den wichtigsten Maßnahmen, die [jeder Begünstigte] im Zeitraum 2024–2027 zur Beschleunigung der sozioökonomischen

[29] Verordnung (EU) 2021/1059 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg).

Konvergenz mit der EU zu ergreifen beabsichtigt", ausarbeiten[30]. Die Reformagenden sollen "als übergeordneter Rahmen für die Verwirklichung der Ziele dieser Fazilität dienen"[31].

31 Die Reformagenden müssen eine Reihe von Auszahlungsbedingungen enthalten, die sich auf die geplanten Reformen beziehen[32]. Die Kommission wird die Reformagenden bewerten und sie im Wege eines Durchführungsbeschlusses billigen[33]. Dieses Verfahren zur Erstellung der Reformagenden stärkt zwar die Eigenverantwortung der Länder. Es lässt den Regierungen des Westbalkans jedoch auch erheblichen Spielraum bei der Gestaltung der Auszahlungsbedingungen. In der Praxis sind die Reformagenden Teil eines Konsultationsprozesses mit der Kommission. Dieser findet statt, bevor die begünstigten Länder ihre Reformagenden vorlegen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es der Kommission im Rahmen des Vorschlags nicht ausdrücklich gestattet ist, die Regierungen aufzufordern, die Entwürfe der Reformagenden zu überarbeiten und/oder zu ändern. Angesichts der nachstehend beschriebenen Risiken **sollten die Kommission und die Gesetzgeber in Erwägung ziehen**, Artikel 14 dahin gehend zu ändern, dass die Kommission zu den Entwürfen der Reformagenden nicht nur *Stellungnahmen abgeben* kann, sondern auch verlangen kann, dass die Regierungen des westlichen Balkans sie entsprechend *überarbeiten und/oder ändern*. Eine solche Überarbeitung würde dem Genehmigungsverfahren für die grenzübergreifenden Programme entsprechen, an denen die westlichen Balkanländer teilnehmen[34].

32 Es besteht die Gefahr, dass die in den Reformagenden festzulegenden Auszahlungsbedingungen nicht ambitioniert genug und die zugrunde liegenden Indikatoren möglicherweise nicht hinreichend klar und messbar sind. Im Jahr 2022 kam der Hof in seinem Sonderbericht zur Rechtsstaatlichkeit[35] zu dem Schluss, dass die Maßnahmen der EU insgesamt nur begrenzte Auswirkungen auf die Fortschritte bei

---

[30] Begründung des Vorschlags, S. 2.

[31] Erwägungsgrund 24 des Vorschlags.

[32] Artikel 12 Absatz 1 des Vorschlags.

[33] Artikel 14 und 15 des Vorschlags.

[34] Artikel 18 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg).

[35] Sonderbericht 01/2022: "EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme".

den grundlegenden Reformen der Rechtsstaatlichkeit hatten, die eine unerlässliche Vorbedingung für den EU-Erweiterungsprozess sind. Der Hof empfahl der Kommission, strategische Ziele für jedes der Beitrittsländer festzulegen, indem sie Indikatoren im Hinblick auf die endgültigen Auswirkungen und entsprechende Etappenziele für grundlegende Reformen definiert[36]. Aus diesem Grund sollte die Kommission die Länder auffordern können, die Auszahlungsbedingungen zu überprüfen oder zu ändern und gegebenenfalls solche Indikatoren in die Reformagenden aufzunehmen.

33 Eine weitere in früheren Sonderberichten des Hofes vorgebrachte Bemerkung war, dass es schwierig ist, Reformen nachhaltig zu gestalten, insbesondere angesichts der geringen Verwaltungskapazitäten der Länder des westlichen Balkans[37]. Aus dem Vorschlag geht nicht hervor, wie die Kommission sicherstellen will, dass dieses die Nachhaltigkeit betreffende Risiko gemindert wird. Im Vorschlag wird lediglich von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Maßnahmen, die der Begünstigte zufriedenstellend erfüllt hat, "nicht rückgängig gemacht wurden"[38]. Bei grundlegenden Reformen ist Nachhaltigkeit von größerer Bedeutung, da sie im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags auch eine Vorbedingung für die Gewährung von Unterstützung im Rahmen der Fazilität ist (siehe Ziffern ***15***–***19***).

34 Die von den begünstigten Ländern zweimal jährlich einzureichenden Zahlungsanträge sollen es der Kommission ermöglichen, vor der Auszahlung der Mittel zu überprüfen, ob die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Gelangt die Kommission zu der Einschätzung, dass die Fortschritte bei den Reformen nicht zufriedenstellend waren, so kann sie die entsprechenden Beträge einbehalten, bis das begünstigte Land die einschlägigen Bedingungen erfüllt hat[39]. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass, wenn ein begünstigtes Land nicht innerhalb von 12 Monaten nach der ersten negativen Bewertung (oder im ersten Jahr der Durchführung innerhalb von 24 Monaten) die erforderlichen Schritte unternommen hat, die Kommission die Gesamtunterstützung proportional zu dem Teil kürzt, der den

---

[36] Sonderbericht 01/2022, Empfehlung 1: Stärkung des Mechanismus, mit dem im Rahmen des Erweiterungsprozesses Reformen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit vorangebracht werden sollen.

[37] Sonderbericht 01/2022, Ziffer 32, und Sonderbericht 21/2016 über die Heranführungshilfe der EU zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Westbalkan.

[38] Artikel 21 Absatz 2 des Vorschlags.

[39] Artikel 21 Absatz 4 des Vorschlags.

einschlägigen Auszahlungsbedingungen entspricht (einschließlich des über den WBIF bereitzustellenden Anteils)[40].

35 Der Hof begrüßt, dass die Kommission bei der Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Fazilität stärker auf die Konditionalität zurückgreift. Dieser neue Ansatz entspricht der früheren Empfehlung des Hofes an die Kommission, den Mechanismus zur Förderung von Reformen im Rahmen des Erweiterungsprozesses zu stärken[41]. Gemäß dem Vorschlag kann die Kommission, wenn ein Land die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, die Mittel zum Teil oder insgesamt an die anderen begünstigten Länder umverteilen[42]. Dies schafft einen noch stärkeren Anreiz für die Länder des westlichen Balkans, Reformen durchzuführen. Die tatsächliche Bedeutung der "zufriedenstellende[n] Erfüllung" der Voraussetzungen gemäß Artikel 21 Absatz 2 ist jedoch unklar. Auch ist das Kriterium unklar, mit dem die "vollständig[e] oder teilweise" Freigabe von Mitteln ausgelöst wird[43]. Daher sollte die **Kommission in Erwägung ziehen**, interne Leitlinien für die Bewertung der zufriedenstellenden Erfüllung der in den Reformagenden festgelegten Auszahlungsbedingungen auszuarbeiten. In den Leitlinien sollte auch auf die mögliche Rückgängigmachung bereits erfüllter Bedingungen eingegangen werden.

36 Schließlich kann die Kommission die auszuzahlende Unterstützung kürzen, wenn Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, die vom begünstigten Land nicht behoben wurden, festgestellt wurden oder schwerwiegende Bedenken in diesem Zusammenhang bestehen[44]. Die Kommission kann diese Entscheidung auch auf der Grundlage von vom OLAF bereitgestellten Informationen treffen. Berichte des Europäischen Rechnungshofs werden in diesem Zusammenhang jedoch nicht genannt. Daher **sollten die Kommission und die Gesetzgeber in Erwägung ziehen**, am Ende von Artikel 21 Absatz 7 ausdrücklich Berichte des Hofes zu nennen.

---

[40] Artikel 21 Absatz 5 des Vorschlags.

[41] Sonderbericht 01/2022, Empfehlung 3: Verstärkter Rückgriff auf den Grundsatz der Konditionalität im Rahmen des IPA III.

[42] Artikel 21 Absatz 8 und Erwägungsgründe 19 und 39 des Vorschlags.

[43] Artikel 12 Absatz 1 des Vorschlags.

[44] Artikel 21 Absatz 7 des Vorschlags.

Vorfinanzierungen

37 Nach Vorlage der Reformagenden können die Länder des westlichen Balkans eine Vorfinanzierungszahlung beantragen[45]. Unter bestimmten in Artikel 20 genannten Bedingungen könnten sie eine Vorfinanzierung in Höhe von bis zu 7 % der gesamten Unterstützung erhalten, die ihnen im Rahmen der Fazilität zur Verfügung steht. Die Vorfinanzierung könnte sich auf bis zu 390 Millionen Euro belaufen.

Darlehen zu äußerst günstigen Konditionen

38 Im Rahmen der vorgeschlagenen Fazilität sollen Darlehen in Höhe von 4 Milliarden Euro für die Länder des westlichen Balkans bereitgestellt werden. Die Kommission soll die Darlehen finanzieren, indem sie die erforderlichen Mittel auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufnimmt, während sie die 2022 von der EU als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme festgelegte *diversifizierte Finanzierungsstrategie* anwendet[46]. Die Darlehen sollen zu äußerst günstigen Konditionen gewährt werden, wobei die Tilgung des Kapitalbetrags erst 2034 beginnt und die Laufzeit bis zu 40 Jahren betragen soll[47]. Dies bedeutet, dass ihre Laufzeit sogar noch länger wäre als bei den Darlehen, die der Ukraine im Jahr 2023 gewährt wurden und die eine Laufzeit von 35 Jahren haben[48].

39 Es sei darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Fazilität vorgeschlagenen Darlehen erheblich höher wären als die Beträge, die den Ländern des Westbalkans im Rahmen früherer MFR als Darlehen gewährt wurden. ***Abbildung 2*** enthält einen Vergleich der früheren und der derzeit vorgeschlagenen Darlehen.

---

[45] Artikel 20 des Vorschlags.

[46] Siehe auch die Stellungnahme 07/2022 des Hofes zur diversifizierten Finanzierungsstrategie.

[47] Erwägungsgrund 36 und Artikel 17 des Vorschlags.

[48] Erwägungsgrund 27 der Verordnung (EU) 2022/2463 vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +).

Abbildung 2 – Makrofinanzhilfe und Darlehen im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan

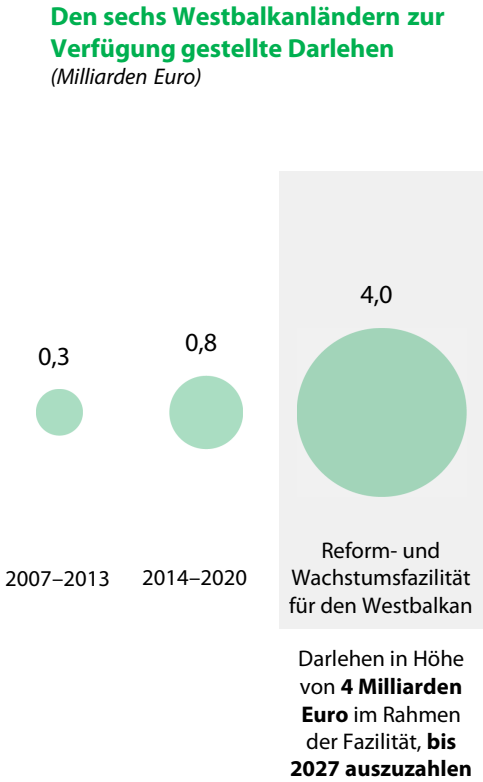

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2023) 244 zum Bericht der Kommission über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer im Jahr 2022 (Anhang 1) und zum Vorschlag zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan.

40 Im Einklang mit Artikel 211 Absatz 1 der Haushaltsordnung sollen die vorgeschlagenen Darlehen mit einer Dotierung abgesichert werden, die in den gemeinsamen Dotierungsfonds der EU eingezahlt werden soll. In Artikel 18 Absatz 1 des Vorschlags wird die Dotierungsquote auf 9 % des Darlehenswerts festgesetzt. Dies entspricht der in Artikel 31 Absatz 5 der NDICI-Verordnung festgelegten Standard-Dotierungsquote für Makrofinanzhilfen sowie der bisher für Darlehen an Drittländer verwendeten Quote. Die Dotierung soll aus der Finanzhilfekomponente der Fazilität ausgezahlt werden und sich auf insgesamt 360 Millionen Euro belaufen (siehe ***Abbildung 1***). Artikel 18 Absatz 1 des Vorschlags ermöglicht es der Kommission außerdem, die Dotierung im Laufe der Zeit schrittweise entsprechend der Auszahlung der Darlehen aufzubauen.

41 In seinen früheren Stellungnahmen kritisierte der Hof, dass die Kommission keine Dotierung für Darlehen an die Ukraine gebildet hatte, und wies auf die Risiken hin, die sich daraus ergeben, dass Darlehen direkt durch den EU-Haushalt abgesichert

werden[49]. Der Hof begrüßt daher, dass sich die Kommission bezüglich der Absicherung von Darlehen an die Länder des westlichen Balkans mit der Dotierung von 9 % dafür entscheidet, dem Standardansatz zu folgen.

42 Gemäß Artikel 18 Absatz 2 muss die Kommission die Dotierungsquote "mindestens alle drei Jahre" überprüfen. Zu diesem Zweck soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen (siehe Ziffer ***54***). Die Häufigkeit der Überprüfung der Dotierungsquote entspricht den Anforderungen von Artikel 211 Absatz 1 der Haushaltsordnung. Da die Fazilität bis Ende 2028 eingesetzt werden soll, würde die Kommission die Dotierungsquote in der Praxis jedoch ein einziges Mal während ihres Bestehens neu bewerten.

Investitionsrahmen für den westlichen Balkan

43 Mindestens die Hälfte aller Mittel aus der Fazilität, d. h. mindestens 3 Milliarden Euro, soll über den Investitionsrahmen für den westlichen Balkan (*Western Balkans Investment Framework*, WBIF) bereitgestellt werden. Dieser Rahmen besteht seit 2009 und hat die Form "eine[r] gemeinsame[n] Finanzplattform der Europäischen Kommission, von Finanzorganisationen, der EU-Mitgliedstaaten und Norwegens, deren Ziel es ist, die Zusammenarbeit bei Investitionen des öffentlichen und des privaten Sektors zugunsten der sozioökonomischen Entwicklung der Region zu verbessern und zur europäischen Integration des Westbalkans beizutragen"[50]. Die begünstigten Länder nehmen als Beobachter an dieser Plattform teil. Das Sekretariat des WBIF wird von der Europäischen Kommission geführt, und derzeit sind folgende internationale Finanzinstitutionen beteiligt:

1) Entwicklungsbank des Europarates;

2) Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE);

3) Europäische Investitionsbank (EIB) und Europäischer Investitionsfonds;

4) Weltbankgruppe, einschließlich der *International Finance Corporation*;

---

[49] Stellungnahme 07/2022 zur diversifizierten Finanzierungsstrategie, insbesondere Ziffern 15–17; Stellungnahme 03/2023 zur Fazilität für die Ukraine, Ziffern 38–45 und 76.

[50] Pressemitteilung – Europäische Kommission kündigt Investitionspaket für den Westbalkan mit zusätzlichen 680 Mio. EUR im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans an, 13.12.2023.

5) Kreditanstalt für Wiederaufbau (deutsche Entwicklungsbank);

6) *Agence Française de Développement* (französische Entwicklungsagentur).

44 Nach Artikel 6 Absatz 5 des Vorschlags sollen die über den WBIF bereitgestellten Mittel alle im Rahmen der Fazilität verfügbaren Finanzhilfen (rund 1,6 Milliarden Euro) und mindestens 1,4 Milliarden Euro in Form von Darlehen umfassen (siehe ***Abbildung 1***). In Artikel 19 Absatz 1 heißt es weiter, dass mit diesen Mitteln "Infrastrukturinvestitionen" unterstützt werden sollen. Zur Einschätzung der Größenordnung der geplanten Mittel in Höhe von 3 Milliarden Euro sei darauf hingewiesen, dass die Kommission zwischen 2009 und 2023 mit IPA-Finanzhilfen in Höhe von rund 2,94 Milliarden Euro für Infrastrukturinvestitionen zum WBIF beigetragen hat (davon 1,59 Milliarden Euro im Zeitraum 2021–2023 im Rahmen des IPA III).

45 Es sei darauf hingewiesen, dass die Mittel aus dem WBIF entsprechend den Fortschritten der Länder bei den in den Reformagenden dargelegten Reformen schrittweise freigegeben werden sollen[51]. Alle sechs Monate soll die Kommission mit jedem Beschluss zur Genehmigung der Freigabe von Mitteln (gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Vorschlags) auch über den Anteil der Zahlungen entscheiden, der über den WBIF bereitzustellen oder den nationalen Haushalten der Länder des westlichen Balkans zuzuführen ist.

Kapitel IV – Schutz der finanziellen Interessen der Union

Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs

46 Im Vorschlag wird betont, dass die Prüfungs- und Kontrollmechanismen in den Ländern des westlichen Balkans weiter gestärkt werden müssen. Ferner werden darin ausdrücklich die (sich aus den Artikeln 285 und 287 AEUV ergebenden) Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs in Bezug auf die im Rahmen der Fazilität ausgegebenen Mittel anerkannt. Insbesondere heißt es in Artikel 9 Absatz 4 des Vorschlags, dass durch die Fazilitätsvereinbarungen, die Darlehensvereinbarungen und die Vereinbarungen mit Personen oder Stellen, die die Mittel erhalten, "sichergestellt [werden muss], dass die in Artikel 129 [der Haushaltsordnung bezüglich der Mitarbeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union] festgelegten Verpflichtungen erfüllt

[51] Artikel 19 Absätze 5 bis 7 des Vorschlags.

werden". Einige Bestimmungen des Vorschlags könnten jedoch klarer formuliert werden.

Zugang zu Unterlagen im Rahmen der Fazilitätsvereinbarung

47 Artikel 9 enthält die Verpflichtung, die finanziellen Interessen der EU durch die mit den einzelnen begünstigten Ländern zu schließende Fazilitätsvereinbarung zu schützen. Insbesondere muss die Fazilitätsvereinbarung detaillierte Bestimmungen in Bezug auf die "Verpflichtung des Begünstigten, die Entwicklung zu effizienteren und wirksameren Kontrollsystemen voranzutreiben"[52] sowie in Bezug auf "Verwaltung, Kontrolle, Aufsicht, Überwachung, Evaluierung, Berichterstattung und Prüfung im Rahmen der Fazilität sowie Systemprüfungen, Untersuchungen, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen und Zusammenarbeit"[53] enthalten. Wie jedoch in Ziffer ***28*** dargelegt, wäre Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe g über den Zugang zu Daten und Unterlagen klarer, wenn zusätzlich zur Kommission und zum OLAF der Europäische Rechnungshof genannt würde. Um Missverständnisse über die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs zu vermeiden, **sollten die Kommission und die Gesetzgeber** daher eine ausdrückliche Nennung des Europäischen Rechnungshofs in Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe g **in Erwägung ziehen**.

Zugang zu Unterlagen im Rahmen des WBIF

48 Wie bereits erwähnt, soll mindestens die Hälfte der Mittel der Fazilität (einschließlich aller Finanzhilfen) über einen im Rahmen des WBIF eingerichteten gemeinsamen Fonds, der von der EBWE und der EIB verwaltet wird, bereitgestellt werden. Diese Beträge sollen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung im Wege der *indirekten Mittelverwaltung* mit den internationalen Finanzinstitutionen ausgeführt werden. In den allgemeinen Bedingungen des gemeinsamen Fonds werden dem Europäischen Rechnungshof ausdrücklich Prüfungsrechte eingeräumt, einschließlich des Zugangs zu Unterlagen und des Rechts, erforderlichenfalls Vor-Ort-Besuche durchzuführen[54]. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit die Weltbankgruppe – eine der sechs am WBIF beteiligten Finanzinstitutionen – den Zugang zu den Unterlagen behinderte, die der

---

[52] Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe a des Vorschlags.

[53] Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe c des Vorschlags.

[54] *General conditions of the European Western Balkans Joint Fund* (Allgemeine Bedingungen des gemeinsamen Europa-Westbalkan-Fonds), zuletzt geändert am 6.9.2023, Punkt 5.11. Prüfung durch die Kommission, S. 35.

Europäische Rechnungshof für die korrekte Durchführung seiner Prüfungstätigkeit benötigte[55].

Prüfungsrechte im Zusammenhang mit den Darlehensvereinbarungen

49 Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d des Vorschlags muss in der Fazilitätsvereinbarung die Verpflichtung der begünstigten Länder festgelegt werden, "die Kommission, das OLAF, den Rechnungshof und gegebenenfalls die EUStA ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte […] auszuüben". Anders als in Artikel 9 Absatz 4 des Vorschlags, der eine Verpflichtung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU vorsieht, werden in Artikel 22 Absatz 2 die Darlehensvereinbarungen jedoch nicht ausdrücklich genannt. Im Interesse der Klarheit und Kohärenz und um Missverständnisse in Bezug auf die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs zu vermeiden, **sollten die Kommission und die Gesetzgeber in Erwägung ziehen**, in Artikel 22 Absatz 2 neben der Fazilitätsvereinbarung auch die Darlehensvereinbarungen zu nennen.

Nationale interne Kontrollsysteme und nationale Prüfbehörden

50 Bei den direkt den nationalen Haushalten zuzuführenden Darlehen soll sich die Kommission auf die bestehenden internen Kontrollsysteme der Westbalkanländer stützen[56]. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem IPA III, wonach ein Teil der EU-Mittel im Wege der *indirekten Mittelverwaltung* (mit Ausnahme von Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo) innerhalb eines institutionellen Rahmens ausgeführt wird, der in den mit den Ländern geschlossenen Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarungen festgelegt ist[57]. Gemäß dem Verordnungsvorschlag unterhalten die nationalen Stellen "einen regelmäßigen Dialog mit dem Europäischen Rechnungshof, dem OLAF und gegebenenfalls der EUStA"[58].

51 Der Hof begrüßt, dass sich die Kommission für eine vorhandene institutionelle Struktur entschieden hat. In den jüngsten Erweiterungsberichten von November 2023 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Vorbereitungsstand der Länder des

---

[55] Jahresbericht des Hofes zum Haushaltsjahr 2018, 8.10.2019, Illustration 6, S. 285.

[56] Artikel 23 Absatz 1 des Vorschlags.

[57] Siehe beispielsweise die Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Albanien, insbesondere die Artikel 10, 11 und 50.

[58] Artikel 23 Absatz 3 des Vorschlags.

westlichen Balkans im Bereich der Verwaltung der Finanzen von einem gewissen Stand bis zu einem etwa mittleren Stand der Vorbereitungen reichte (siehe ***Anhang V***). Es ist ebenfalls unklar, auf welche Einrichtungen sich der Begriff *nationale Prüfbehörden* in Artikel 23 genau bezieht. Die Kommission teilte dem Hof mit, dass diese Bestimmung den nationalen/staatlichen Rechnungshof (bzw. die Dienststelle) betrifft, der/die für die Prüfung der nationalen Haushalte zuständig ist. Diese Bestimmung betrifft nicht die IPA-Prüfbehörden, die für die indirekte Verwaltung von IPA-Mitteln eingerichtet wurden.

52 Insbesondere sollen mit der Fazilität die Prüf- und Kontrollsysteme der Länder des westlichen Balkans gestärkt werden. In Artikel 23 Absatz 1 heißt es: "In den Reformagenden sind in den ersten Umsetzungsjahren Reformen im Zusammenhang mit Verhandlungskapitel 32 (insbesondere Verwaltung der öffentlichen Finanzen und interne Kontrolle […]) Vorrang einzuräumen". Dies gilt darüber hinaus für weitere Maßnahmen wie die Bekämpfung von Betrug, Korruption und organisierter Kriminalität. Der Vorschlag wäre jedoch noch klarer, wenn diese Prioritäten auch in Artikel 13 über den Inhalt der Reformagenden eindeutig genannt würden (siehe Ziffern ***30–36***). Die **Kommission und die Gesetzgeber sollten daher in Erwägung ziehen**, in Artikel 13 Absatz 1 des Vorschlags auf diese Prioritäten Bezug zu nehmen.

Kapitel V – Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung

53 Gemäß Artikel 24 des Vorschlags ist die Kommission verpflichtet, die Durchführung der Fazilität zu überwachen und jährlich einen Bericht über die erzielten Fortschritte zu erstellen. Im Vorschlag ist ferner festgelegt, dass die Indikatoren, die für die Überwachung der Fazilität verwendet werden, "mit den zentralen institutionellen Indikatoren des Ergebnisrahmens des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III), des EFSD+-Rahmens für die Ergebnismessung und des WBIF möglichst kohärent sein" müssen[59]. Der Hof begrüßt diesen Ansatz, da die Verwendung von Indikatoren, die mit den in der IPA-III-Verordnung festgelegten Indikatoren im Einklang stehen, den Vorteil hat, die Fazilität anderen Heranführungshilfen anzugleichen. Dies würde auch die Aggregation der Ergebnisse ermöglichen und die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Fazilität erleichtern. Darüber hinaus ist in Artikel 25 des Vorschlags festgelegt, dass die Kommission zwischen 2028 und 2031 eine Ex-post-Evaluierung der Fazilität durchführen muss.

[59] Artikel 13 Absatz 2 des Vorschlags.

Kapitel VI – Schlussbestimmungen

54 Mit Artikel 26 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Dotierungsquote für Darlehen gemäß Artikel 18 Absatz 3 des Vorschlags zu erlassen. Wie in Ziffer ***42*** dargelegt, würde die Kommission die Dotierungsquote während des Bestehens der Fazilität einmal neu bewerten.

Finanzbogen

55 Im Finanzbogen ist eine Aufstockung der administrativen und personellen Ressourcen für die Fazilität vorgesehen. Aus dem Finanzbogen geht hervor, dass sich die Verwaltungskosten für den Zeitraum 2024–2027 auf insgesamt rund 34 Millionen Euro belaufen sollen[60]. Davon sollen 4 020 000 Euro unter der MFR-Rubrik 7 "Europäische öffentliche Verwaltung" verbucht werden.

56 Der Personalbedarf der Kommission wurde auf 24 Vollzeitäquivalente geschätzt. Diese sollen sechs Beamte und Bedienstete auf Zeit sowie 18 Stellen umfassen, die in erster Linie mit Vertragsbediensteten besetzt würden. Von den 24 Bediensteten sollen neun in die EU-Delegationen in den Ländern des westlichen Balkans entsandt werden.

[60] Finanzbogen zu Rechtsakten, S. 53.

Abschließende Bemerkungen

57 Eine Voraussetzung für den EU-Beitritt ist eine funktionierende Marktwirtschaft. Die wirtschaftliche Konvergenz zwischen den Ländern des westlichen Balkans und der EU wird jedoch seit vielen Jahren als unzureichend erachtet. Die Kommission schlug vor, die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan einzurichten, um das Wirtschaftswachstum dieser Länder anzukurbeln und die Annäherung an das durchschnittliche Einkommensniveau der EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Im Rahmen der vorgeschlagenen Fazilität sollen bis zu 6 Milliarden Euro an Unterstützung bereitgestellt werden: 2 Milliarden Euro in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung und 4 Milliarden Euro in Form von Darlehen. Die Beträge stellen einen erheblichen Anstieg der für die Länder des westlichen Balkans im Finanzierungszeitraum 2021–2027 vorgesehenen Mittel dar, und zwar um schätzungsweise mehr als 40 %. Da mehrere Ziele der vorgeschlagenen Fazilität denen des IPA III ähnlich sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kommission der Koordinierung der Hilfe besondere Aufmerksamkeit widmet. Der Vorschlag sieht vor, die Darlehen mit einer Dotierung in Höhe von 9 % abzusichern. Dies ist die Standard-Dotierungsquote für Darlehen an Drittländer, mit der der EU-Haushalt vor potenziellen Verlusten geschützt werden soll.

58 Mit dem Vorschlag wird eine strengere Konditionalität für die Finanzierung im Rahmen der Fazilität eingeführt, indem Zahlungen an die Erfüllung der in den Reformagenden festzulegenden Bedingungen geknüpft werden. Gemäß dem Vorschlag müssen jedoch viele Aspekte als Teil nachfolgender Vereinbarungen, die erst nach Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung der Fazilität geschlossen werden, noch festgelegt werden. Insbesondere müssen in den Reformagenden, die von den Regierungen des westlichen Balkans mit der Kommission erörtert und ihr vorgelegt werden, klare Bedingungen für die Auszahlung der Unterstützung festgelegt werden.

59 Die Kommission soll sich für die Zusammenarbeit mit den Ländern des westlichen Balkans auf einen bestehenden Rahmen stützen. Mindestens die Hälfte der Mittel der Fazilität (einschließlich aller Finanzhilfen) soll über den WBIF, eine seit 2009 bestehende Investitionsplattform, bereitgestellt werden. Bei den den nationalen Haushalten zuzuführenden Darlehen soll sich die Kommission hauptsächlich auf die internen Kontrollsysteme der begünstigten Länder stützen, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen. Einige Behörden der Länder verfügen jedoch über geringe Verwaltungskapazitäten. Daher ist es wichtig, dass den Reformen im Bereich der Finanzkontrolle in den ersten Jahren der Durchführung der Fazilität Vorrang eingeräumt wird.

60 Als Ergebnis seiner Überprüfung des Legislativvorschlags empfiehlt der Hof **der Kommission und den Gesetzgebern, in Erwägung zu ziehen**,

— das Verfahren für die Einbehaltung von Mitteln für den Fall zu klären, dass ein begünstigtes Land gegen eine Vorbedingung für die Finanzierung verstößt (siehe Ziffer ***19***);

— der Kommission zu ermöglichen, die Regierungen der Westbalkanländer zur Überarbeitung und/oder Änderung der Reformagenden zu verpflichten (siehe Ziffer ***31***);

— interne Leitlinien für die Bewertung der zufriedenstellenden Erfüllung der in den Reformagenden festgelegten Auszahlungsbedingungen auszuarbeiten (siehe Ziffer ***35***);

— Berichte des Hofes ausdrücklich als Dokumente zu nennen, die die Grundlage für die Entscheidung der Kommission über die Kürzung der Unterstützung bilden könnten (siehe Ziffer ***36***);

— die Rechte des Europäischen Rechnungshofs auf Zugang zu Daten und Unterlagen im Rahmen der Fazilitätsvereinbarung klarzustellen, um sie an die Rechte der Kommission und des OLAF anzupassen (siehe Ziffer ***47***);

— in Artikel 22 über den Schutz der finanziellen Interessen der EU Darlehensvereinbarungen ausdrücklich zu erwähnen (siehe Ziffer ***49***);

— in Artikel 13 des Vorschlags, in dem der Inhalt der Reformagenden geregelt ist, Reformen im Bereich der Finanzkontrolle als vorrangig zu benennen (siehe Ziffer ***52***).

Diese Stellungnahme wurde von Kammer III unter Vorsitz von Frau Bettina Jakobsen, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 30. Januar 2024 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Frühere Berichte und Stellungnahmen des Hofes, die für die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt wurden

Sonderberichte über Heranführungsländer und den Erweiterungsprozess der EU

Sonderbericht 01/2022	**EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans:** trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme
Sonderbericht 27/2018	**Die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei:** Unterstützung zwar hilfreich, doch eine optimale Mittelverwendung ist nur mit Verbesserungen zu erreichen
Sonderbericht 07/2018	**Heranführungshilfe der EU für die Türkei:** bislang nur begrenzte Ergebnisse
Sonderbericht 21/2016	**Heranführungshilfe der EU zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Westbalkan:** eine Metaprüfung
Sonderbericht 20/2016	**Stärkung der Verwaltungskapazitäten in Montenegro:** trotz Fortschritten bessere Ergebnisse in vielen Kernbereichen erforderlich
Sonderbericht 11/2016	**Stärkung der Verwaltungskapazitäten in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien:** wenige Fortschritte in einem schwierigen Kontext
Sonderbericht 19/2014	**Heranführungshilfe der EU für Serbien**
Sonderbericht 18/2012	**Rechtsstaatlichkeitshilfe der Europäischen Union für das Kosovo**
Sonderbericht 14/2011	**Hat die EU-Hilfe die Fähigkeit Kroatiens verbessert, nach dem Beitritt gewährte Fördermittel zu verwalten?**

Veröffentlichungen des Hofes zu Darlehen an Drittländer

Stellungnahme 03/2023	**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine [2023/0200 (COD)]**
Jahresbericht des Hofes zum Haushaltsjahr 2022	**Jahresberichte zum Haushaltsjahr 2022**
Sonderbericht 05/2023	**Die Finanzlandschaft der EU:** ein Flickwerk, das weitere Vereinfachung und mehr Rechenschaftspflicht erfordert
Stellungnahme 07/2022	**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme [2022/0370 (COD)]**

Anhang II — Vergleich der Ziele des Vorschlags mit denen der IPA-III-Verordnung

Ziele des Vorschlags	Ziele der IPA-III-Verordnung
***I. Allgemeine Ziele* (gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Vorschlags)**	***I. Allgemeines Ziel des IPA III* (gemäß Artikel 3 Absatz 1 der IPA-Verordnung)**
Die allgemeinen Ziele der Fazilität bestehen darin, a) die regionale Wirtschaftsintegration und die schrittweise Integration in den Binnenmarkt der Union zu beschleunigen, b) die sozioökonomische Konvergenz der Volkswirtschaften der Begünstigten mit der Union zu beschleunigen, c) im Hinblick auf eine Mitgliedschaft in der Union die Angleichung an die Werte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Union zu beschleunigen.	Das allgemeine Ziel des IPA III besteht darin, die in Anhang I aufgeführten Begünstigten bei der Annahme und Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen, die zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden "Besitzstand") im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union erforderlich sind, zu unterstützen und so in ihren gegenseitigen Beziehungen zu Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen.
***II. Die spezifischen Ziele* (Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags)**	***II. Die spezifischen Ziele* (Artikel 3 Absatz 2 der IPA-Verordnung)**
a) den Übergang der Begünstigten zu einer nachhaltigen und inklusiven Wirtschaft, die dem Wettbewerbsdruck im Binnenmarkt der Union standhalten kann, und zu einem stabilen Investitionsumfeld zu beschleunigen,	a) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auch durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Stärkung der Sicherheit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Achtung des Völkerrechts, Medienfreiheit und akademische Freiheit und durch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft; Förderung von Nichtdiskriminierung und Toleranz; Sicherstellung des Respekts für Personen, die Minderheiten angehören, und Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Verbesserung der Migrationssteuerung, einschließlich des Grenzmanagements und der Bekämpfung der irregulären Migration, sowie Bekämpfung der Zwangsmigration;
b) die regionale Wirtschaftsintegration zu fördern, insbesondere durch Fortschritte bei der Errichtung des Gemeinsamen Regionalen Marktes,	b) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen, darunter in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen;
c) die wirtschaftliche Integration der Begünstigten in den Binnenmarkt der Union zu fördern,	c) Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der in Anhang I aufgeführten Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von regionaler Zusammenarbeit, Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten zwischen den Menschen und strategischer Kommunikation;

Ziele des Vorschlags	Ziele der IPA-III-Verordnung
d) die regionale Wirtschaftsintegration und die verstärkte Integration in den EU-Binnenmarkt durch eine verbesserte Konnektivität in der Region im Einklang mit den transeuropäischen Netzen zu unterstützen,	d) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Kohäsion mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen — unter anderem durch hochwertige Bildungs- und Beschäftigungspolitik, durch die Förderung von Investitionen und der Entwicklung der Privatwirtschaft unter Schwerpunktsetzung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums;
e) den ökologischen Wandel im Einklang mit der Grünen Agenda für den Westbalkan aus dem Jahr 2020 und unter Einbeziehung aller Wirtschaftszweige, insbesondere der Energiewirtschaft zu beschleunigen, einschließlich des Übergangs zu einer CO_2-armen, klimaneutralen und klimaresilienten Kreislaufwirtschaft,	e) Stärkung des Umweltschutzes, Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft und Stärkung einer nachhaltigen Konnektivität in all ihren Dimensionen;
f) die digitale Transformation als Wegbereiter einer nachhaltigen Entwicklung und eines inklusiven Wachstums zu fördern,	f) Unterstützung des territorialen Zusammenhalts und der Land- und Seegrenzen überschreitenden Zusammenarbeit einschließlich der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit.
g) Innovationen zu fördern, insbesondere für KMU und zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels,	
h) hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, Umschulungen und Weiterbildungen sowie beschäftigungspolitische Maßnahmen zu fördern,	
i) die wesentlichen Elemente des Erweiterungsprozesses, darunter die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, weiter zu stärken, und zwar durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Verbesserung der Sicherheit und die Bekämpfung von Betrug, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung und Steuerbetrug; die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen; die Medienfreiheit und die akademische Freiheit zu stärken und günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen; den sozialen Dialog zu fördern; die Geschlechtergleichstellung sowie die Nichtdiskriminierung und Toleranz zu fördern, um die Achtung der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, sicherzustellen und zu stärken,	

Ziele des Vorschlags	Ziele der IPA-III-Verordnung
j) die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu steigern und Transparenz, Strukturreformen und gute Regierungsführung auf allen Ebenen, auch in den Bereichen öffentliche Finanzverwaltung, Vergabe öffentlicher Aufträge und Beihilfenkontrolle, zu unterstützen, Initiativen und Einrichtungen zu unterstützen, die an der Unterstützung und Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit im Westbalkan beteiligt sind.	

Hinweis: Ähnliche Ziele sind jeweils in der gleichen Farbe gekennzeichnet.

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der IPA-III-Verordnung und des Vorschlags.

Anhang III – Nach Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan zu schließende Vereinbarungen

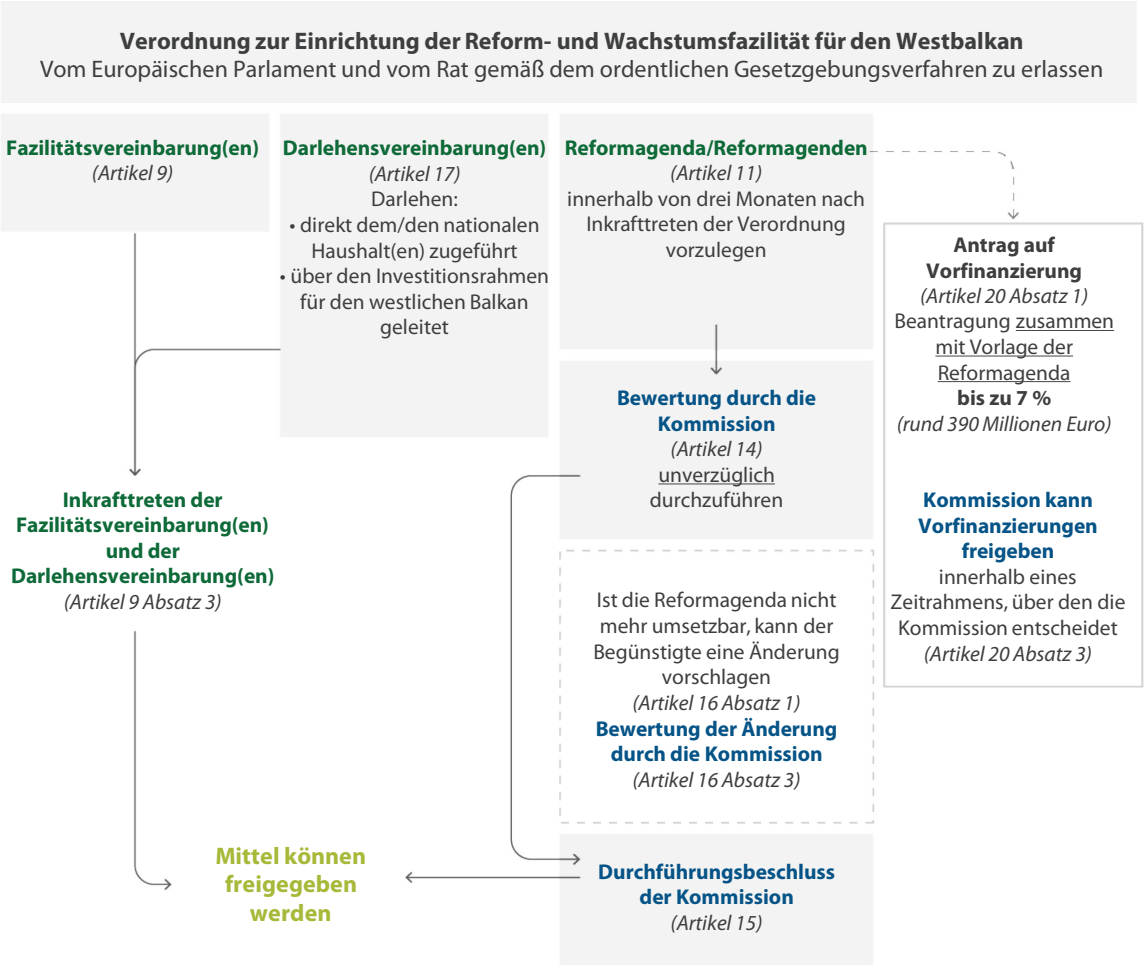

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Legislativvorschlags zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan.

Anhang IV – Abweichungen von der Haushaltsordnung und der NDICI-Verordnung

Abweichungen von der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Haushaltsordnung)

Vorschlag für eine "Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan"		**Haushaltsordnung Titel des Artikels**
Artikel mit Ausnahmeregelung	**Zweck der Ausnahmeregelung**	
Artikel 10 Absatz 1	Ungenutzte Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen der Fazilität werden automatisch übertragen und können jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres gebunden und ausgeschöpft werden. Im folgenden Haushaltsjahr wird zunächst der übertragene Betrag verwendet.	Artikel 12 Absatz 4 **Verfall und Übertragung von Mitteln**
Artikel 10 Absatz 3	Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der aufgehobenen Mittelbindungen infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung einer Maßnahme im Rahmen der Fazilität entsprechen, werden wieder in die ursprüngliche Haushaltslinie eingestellt.	Artikel 15 **Wiedereinsetzung von durch Aufhebungen freigegebenen Mitteln**
Artikel 17 Absatz 2 Erwägungsgrund 36	Die Auszahlungen des Darlehens können im Namen des Begünstigten über den WBIF abgewickelt werden. Die erhaltenen Beträge werden an den Begünstigten weitergeleitet.	Artikel 220 Absatz 4 **Finanzieller Beistand – Vorschriften und Umsetzung**
Artikel 17 Absatz 3	Die Darlehensvereinbarung enthält den Betrag der Vorfinanzierung und Bestimmungen über die Verbuchung der Vorfinanzierung.	Artikel 220 Absatz 5 **Finanzieller Beistand – Vorschriften und Umsetzung**
Artikel 18 Absatz 1	Die Mittelbindungen für die Dotierung werden bis zum 31. Dezember 2027 vorgenommen. Die Dotierung wird schrittweise gezahlt und spätestens dann vollständig gebildet, wenn die Darlehen vollständig ausgezahlt wurden.	Artikel 211 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 3 **Dotierung finanzieller Verbindlichkeiten**

Vorschlag für eine "Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan"		Haushaltsordnung Titel des Artikels
Artikel mit Ausnahmeregelung	**Zweck der Ausnahmeregelung**	
Artikel 21 Absatz 9 Erwägungsgrund 42	In Bezug auf die aus der Fazilität als finanzieller Beistand ausgezahlten Mittel, die direkt den nationalen Haushalten der Begünstigten zugeführt werden, beginnen die Zahlungsfristen am Tag der Mitteilung des Beschlusses zur Genehmigung der Auszahlung an den Begünstigten gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels.	Artikel 116 Absatz 2 **Zahlungsfristen**
Artikel 21 Absatz 10 Erwägungsgrund 42	Im Falle von Zahlungen, die gemäß diesem Artikel und Artikel 22 dieser Verordnung als finanzieller Beistand direkt den nationalen Haushalten der Begünstigten zugeführt werden, ist es angemessen, die Zahlung von Verzugszinsen durch die Kommission an den Begünstigten auszuschließen.	Artikel 116 Absatz 5 **Zahlungsfristen**

Abweichungen von der Verordnung (EU) 2021/947 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI)

Vorschlag für eine "Verordnung zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan"		NDICI-Verordnung Titel des Artikels
Artikel mit Ausnahmeregelung	**Zweck der Ausnahmeregelung**	
Artikel 6 Absatz 3 Erwägungsgrund 19	Die Unterstützung der Begünstigten in Form von Darlehen fällt nicht unter den in Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/947 genannten Betrag im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen.	Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 31 Absatz 4 **EFSD+, die Garantie für Außenmaßnahmen, Haushaltsgarantien und finanzieller Beistand für Drittländer – Geltungsbereich und Finanzierung**

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Legislativvorschlags zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan.

Anhang V – Überblick über den Vorbereitungsstand der Länder des westlichen Balkans im Bereich der Finanzkontrolle

Erweiterungsbericht 2023	Kapitel 32 – Finanzkontrolle
Albanien SWD(2023) 690	Im Bereich der Finanzkontrolle haben die Vorbereitungen Albaniens einen **etwa mittleren Stand** erreicht. Im Berichtszeitraum wurden **einige Fortschritte** bei der Aktualisierung des Rechtsrahmens für die interne Kontrolle und interne Prüfung erzielt. (Seite 72)
Bosnien und Herzegowina SWD(2023) 691	Die Vorbereitungen Bosnien und Herzegowinas haben in diesem Bereich **einen gewissen Stand** erreicht. **Einige Fortschritte** wurden erzielt, insbesondere bei der Umsetzung der Strategien für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf gesamtstaatlicher Ebene und in beiden Entitäten, bei der Erstellung konsolidierter Berichte bei gleichzeitiger Verbesserung der Kapazitäten für die Online-Berichterstattung und bei der besseren Schulung der für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen zuständigen Beamten. (Seite 77)
Kosovo SWD(2023) 692	In diesem Bereich sind die Vorbereitungen auf **einem gewissen Stand**. Das Kosovo hat im Berichtszeitraum durch die Annahme der neuen Strategie für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen 2022–2026 und des dazugehörigen Aktionsplans **begrenzte Fortschritte** erzielt. (Seite 75)
Nordmazedonien SWD(2023) 693	Im Bereich der Finanzkontrolle haben die Vorbereitungen des Landes einen **etwa mittleren Stand** erreicht. **Einige Fortschritte** wurden erzielt durch unter anderem die Einrichtung des Netzes der Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung, die Annahme des Haushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrollaufsicht sowie die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Parlament und dem staatlichen Rechnungshof zur Verstärkung der Weiterverfolgung einzelner Prüfungsberichte. (Seite 71)
Montenegro SWD(2023) 694	Im Bereich der Finanzkontrolle haben die Vorbereitungen Montenegros einen **etwa mittleren Stand** erreicht. Insgesamt wurden bei der Umsetzung der letztjährigen Empfehlungen **begrenzte Fortschritte** erzielt. Im Dezember 2022 wurde ein neues Reformprogramm für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen angenommen, was bedeutet, dass der strategische Rahmen für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen nun weitgehend vorhanden ist. (Seite 81)

Erweiterungsbericht 2023	Kapitel 32 – Finanzkontrolle
Serbien SWD(2023) 695	Im Bereich der Finanzkontrolle haben die Vorbereitungen Serbiens einen **etwa mittleren Stand** erreicht. Im Berichtszeitraum wurden **begrenzte Fortschritte** erzielt, insbesondere mit der fortgesetzten Umsetzung der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen. (Seite 89)

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2024

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Hofes, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Wer Inhalte des Hofes weiterverwendet, darf die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Hof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Hofes, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patente, Marken, eingetragene Muster, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Hofes ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Hof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Hofes

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-1603-0	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/012586	QJ-AB-24-003-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-1614-6	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/502238	QJ-AB-24-003-DE-N